Änderung der Berufsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 20, 51 Abs. 1 HKaG durch Beschluss der Vollversammlung vom 04.06.2025 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 01.07.2025, Az. G32a_G8713.1-2025/1-8, folgende Satzung:

§ 1

Die Berufsordnung für die Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern vom 27. Juni 1986 (DTBl. 1986, S. 867 ff.), zuletzt geändert am 15. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„[4]Die Tierärztlichen Bezirksverbände können sich eine Notfalldienstordnung geben. [5]Diese kann insbesondere Regelungen enthalten zur Teilnahmeverpflichtung, zu Vertretungsregelungen, zu den Notfalldienstzeiten, zur spezifischen Fortbildung, zur Organisation der Notfalldienste, zu den Notfalldienstgruppen und deren Vorsitzenden.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 2 S. 1 werden nach dem Wort „beteiligen“ die Wörter „und sich hierfür fortzubilden“ eingefügt.

bb. Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt

„[2]Tierärzte, die als Gesellschafter eine tierärztliche Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft betreiben, haben sich wie Tierärzte in eigener Praxis an dem vom Tierärztlichen Bezirksverband eingerichteten Tierärztlichen Notfalldienst zu beteiligen und sich hierfür fortzubilden. [3]Dies gilt für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend.“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Juristische Personen

(1) [1]Der Betrieb einer tierärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn eine weisungsfreie, eigenverantwortliche und nicht gewerbliche tierärztliche Berufsausübung gewährleistet ist und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte der juristischen Person Tierärzten zusteht. [2]Es gelten für die juristische Person die für die Tierärztinnen und Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

(2) [1]Für tierärztliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Praxis in Form der juristischen Person gelten die Vorschriften für niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend. [2]Dies gilt insbesondere für die Teilnahme am verpflichtenden Notdienst (§ 7 Abs. 2).

(3) [1]Die Gründung der Gesellschaft ist der Kammer unverzüglich und vor Eintragung in die öffentlichen Register unter der Vorlage der relevanten Gesellschaftsverträge zur registerrechtlichen Stellungnahme anzuzeigen. [2]Die Gesellschafterstellung ist auf Anforderung gegenüber der Landestierärztekammer oder dem Tierärztlichen Bezirksverband nachzuweisen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 09.07.2025

Dr. Iris Fuchs

Präsidentin